

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	20 (1947)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Rechtliche Bedeutung der Revisionsbemerkungen des OKK, Behandlung und Rechtsmittel [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Schalcher
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516867">https://doi.org/10.5169/seals-516867</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verhältnisse durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates geregelt sind, dabei aber vorgesehen ist, diese Materie durch einen Beschluss der Bundesversammlung zu regeln, wäre diese Änderung bei dieser Neufassung zu berücksichtigen.

### 5. Vereinfachung der administrativen Arbeiten

Mit dem Erlass der neuen Instruktion über die Verwaltung konnte die Kompatibilität schon erheblich vereinfacht werden. Das Oberkriegskommissariat wird sich aber weiter mit diesem Problem eingehend beschäftigen mit dem Ziel, zu noch umfassenderen Vereinfachungen zu gelangen.

Abschliessend halten wir fest, dass wir Ihren beachtenswerten Bestrebungen unsere volle Unterstützung gewähren werden, dass wir aber leider nicht in der Lage sind, Ihnen hinsichtlich der wesentlichsten Forderungen Ihrer Eingabe vom 19. Dezember 1946 schon heute eine definitive Entscheidung bekannt zu geben, da es in diesen Fällen Sache des Bundesrates und der Bundesversammlung und unter Umständen sogar des Volkes ist, die Entscheidung zu treffen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Militärdepartement:  
Kobelt.

## Rechtliche Bedeutung der Revisionsbemerkungen des OKK, Behandlung und Rechtsmittel

von Hptm. Schalcher, Qm. Füs. Bat. 71

2. Teil

Abs. 2 und 3\* normieren bzw. verweisen dann auf gewisse Ausnahmen, wie Beurteilung von Ansprüchen aus der Militärversicherung, kleine Land- und Sachschäden, endgültige Entscheidung der Schatzungskommissionen für Fahrräder, Motorräder, Motorwagen (bis Fr. 100.—), Wagen, Skier und Schneereifen, des Evakuations-, Beschlagnahme- und Requisitionsverfahrens (Art. 42), die uns aber hier nicht näher interessieren. Hingegen interessiert speziell noch Art. 2, wo die Gebiete der Zuständigkeit im einzelnen umschrieben werden:

„Die Rekurskommission ist insbesondere zum Entscheide über Streitigkeiten zuständig, die betreffen:

1. Sold, Zulagen, Reiseentschädigung der dienstleistenden Wehrmänner, Vergütungen, Taggelder, Zulagen, Reiseentschädigung und dergleichen der für die eidgenössische Militärverwaltung funktionierenden Personen, soweit sie nicht Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes sind.

2. Entschädigungsfordernisse aus Verpflichtungen der Gemeinden, andern Körperschaften und der Privaten zur Unterbringung und Verpflegung der Truppen sowie zu sonstigen Leistungen für die Truppen.

.....  
7. Kosten des Transportes und der Beerdigung im Militärdienst verstorbener Wehrmänner.

\* der Verordnung betr. die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung v. 15.2.29.

10. Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnisse.
  11. Verwaltung, Geschäfts- und Kassaführung sowie Rechnungsablegung der Truppen und Aufsichtsdienst bei der Truppenverwaltung.
- .....

Art. 3 ff. bestimmen weiter die Organisation der Kommission (Gesamtkommission, Abteilungen, Einzelrichter etc.) und die Art. 14 ff. endlich das Verfahren. Art. 14 regelt allgemein und Art. 15 im speziellen, wann verfahrenstechnisch (Art. 1 und 2 oben ordneten die materielle Zuständigkeit, hier wird noch die formelle behandelt) das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission zulässig ist. — Art. 14:

„Das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission richtet sich gegen die Entscheide der Dienstabteilungen des eidgenössischen Militärdepartementes.“

Art. 15 (in der Verfassung gemäss BRB vom 29. März 1940):

„Vorinstanzen, deren Entscheide an die Rekurskommission weitergezogen werden können, sind:

.....

e. das Oberkriegskommissariat in den Fällen von Art. 2, Ziff. 1 (soweit Ansprüche von Wehrmännern betreffend), 2 und 7,

.....

g. die jeweilen zuständige Dienstabteilung des eidgenössischen Militärdepartements in den Fällen von Art. 2, Ziff. 1 (unter Vorbehalt von lit. e), ...10, 11..., sowie in andern, in Art. 2 nicht besonders aufgeführten Streitfällen.....“

Auf weitere Einzelheiten des Verfahrens einzugehen, müssen wir uns raumeshalber versagen. Gestreift seien nur noch ganz kurz folgende, für die Einreichung eines Rekurses wichtige Punkte:

**Rekursfrist** (Art. 16 VO): Die Frist zur Einreichung des Rekurses beträgt 30 Tage, von der Zustellung des Entscheides der Vorinstanz an gerechnet.

**Form und Inhalt des Rekurses** (Art. 18 und 22 VO): Der Rekurs ist schriftlich und im Doppel an die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung in Bern zu richten. Er muss enthalten: die Anträge des Beschwerdeführers (Rekurrenten), eine Darstellung der begründenden Tatsachen und die Angabe der angerufenen Beweismittel. Beweisurkunden, die sich in seinen Händen befinden, hat der Beschwerdeführer im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift beizulegen. Bei Stellvertretung ist ferner eine Vollmacht beizufügen.

Das Verfahren ist schriftlich; der Entscheid erfolgt auf Grund der Akten (Art. 26 VO).

Damit ist:

1. durch diese Verordnung die schon oben gemachte Feststellung bestätigt, dass das OKK grundsätzlich (von Ausnahmen abgesehen) in Sachen des militärischen Rechnungswesens erstinstanzlich entscheidende Verwaltungsbehörde ist und

2. festgestellt, dass (wiederum von einigen Ausnahmen abgesehen, sicher in den in Art. 2 der VO — siehe oben — aufgezählten Fällen) **zweit- und letztinstanzlich (endgültig) entscheidendes Verwaltungsgericht die Rekurskommision der eidgenössischen Militärverwaltung** ist, an das mit dem **Rechtsmittel des Rekurses** gelangt werden kann.

#### Z w i s c h e n b e m e r k u n g :

Von einer sehr formalistischen Betrachtungsweise aus könnte man versucht sein, sich zu fragen, ob mit den blossen Revisionsbemerkungen die Form von erstinstanzlichen Entscheiden genügend erfüllt sei, ob es nicht daneben, um das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommision ergreifen zu können, noch eines formellen Entscheides des Oberkriegskommissärs bedürfe. Dieser allzu formalistische Standpunkt ist jedoch abzulehnen. Schon den Art. 355—357 VR ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, dass die „Revisionsbemerkung“ die formelle Art ist, wie das OKK in Revisionssachen befindet. Natürlich bleibt es einem Betroffenen unbenommen, noch an den Oberkriegskommissär persönlich zu gelangen, wie man immer noch an den Amtsvorsteher gelangen kann, wenn nicht von ihm persönlich, sondern, wie das auf grossen Ämtern regelmässig der Fall ist, auf Grund einer Delegation gehandelt worden ist. Allein dies ist weder ein Rechtsmittel, noch kann es Voraussetzung für die Ergreifung eines solchen sein. Entweder sind die Revisionsbemerkungen rechtlich relevant, was vernünftigerweise anzunehmen ist, dann involvieren sie auch diesen erstinstanzlichen Entscheid des OKK, oder sie sind rechtlich irrelevant, bedeutungslos, dann müsste man sich aber überhaupt nicht daran halten. Ein Mittelding, das einerseits verlangen wollte, dass man es respektiere, aber anderseits es nicht wagen dürfte, einer (verwaltungs-) richterlichen Überprüfung entgegenzublicken, lässt sich in einem Rechtsstaat schlechterdings nicht denken.

### 3. Aktivlegitimation und Behandlung der Revisionsbemerkungen.

#### a. Aktivlegitimation.

Sind Rechtsmittel und Rekursinstanz festgestellt, so bleibt noch die Frage der Aktivlegitimation zu untersuchen, d. h. die Frage, wer dieses Rechtsmittel zu ergreifen berechtigt sei. Um diese Frage beantworten zu können, muss man sich klar werden über die verwaltungsrechtliche Stellung der untern Rechnungsstellen, denen das OKK „Revisionsbemerkungen“ macht. Alle diese untern Stellen sind Organe der Militärverwaltung, genau so wie das OKK selbst. Sie „ziehen am gleichen Strick“ wie jenes; sie sind ebenso wie jenes Vertreter des Bundes. Anderseits haben wir gesehen, dass in den Revisionsbemerkungen des OKK erstinstanzliche Verwaltungsentscheide zu erblicken sind. Gegen wen richten sich diese nun?

Wenn das OKK Revisionsbemerkungen macht, so ist darin ganz regelmässig einmal eine Anweisung des OKK als oberer Militärverwaltungsinstanz an die

Adresse der untern Militärverwaltungsstelle, irgend etwas anderes zu machen, zu erblicken, zu der nach dem Grundsatz der Verwaltungshierarchie jede obere Verwaltungsbehörde gegenüber der untern ohne weiteres berechtigt ist.

Also z. B.: Das OKK weist eine untere Rechnungsstelle an, irgend etwas formell anders zu machen; oder die untere Rechnungsstelle hat einen Rechnungsfehler gemacht, sie wird angewiesen, ihn richtig zu stellen; oder sie hat zuviel in die HK verbucht, das OKK weist sie an, zurückzuvergüten usw. Die Revisionsbemerkung des OKK kann sich hierin allein erschöpfen und erschöpft sich regelmässig dort, wo von der Verfügung des OKK keine beteiligte Drittperson (im Verhältnis OKK-unterstellte Rechnungsstelle) betroffen wird (sog. Verwaltungs- oder Dienstverfügung).

Überall dort, wo noch eine Drittperson, jemand, von dem der Bund etwas zu fordern hat, oder der vom Bund etwas zu fordern hat, betroffen wird, liegt in der Revisionsbemerkung des OKK noch jene erstinstanzliche Verwaltungsverfügung, jener erstinstanzliche Verwaltungsentscheid an die Adresse dieses beteiligten Dritten. Das Verhältnis zwischen Bund, Partei einerseits, und Drittem, Partei anderseits, wird hier erstinstanzlich entschieden (sog. Rechtsverfügung). Die Revisionsbemerkung des OKK enthält also dann zweierlei, nämlich in erster Linie diesen erstinstanzlichen Verwaltungsentscheid im Rechtsverhältnis Bund — Drittem und in zweiter Linie die Anweisung an diejenige untere Rechnungsstelle, die den Bund in diesem Rechtsgeschäft Bund — Drittem vertrat, das Verhältnis in formeller Beziehung im Sinne dieses materiellen Entscheides in Ordnung zu bringen (Rechtsverfügung und Dienstverfügung).

Damit ist die Frage der Aktivlegitimation beim Rekurs an die Rekurskommision der eidg. Militärverwaltung entschieden. Der erstinstanzliche Entscheid richtet sich gegen diesen Dritten; er allein ist deshalb als Beschwerdeführer, als Rekurrent, legitimiert, keinesfalls die untere Rechnungsstelle. Diese gehört im Rechtsstreit vor der Rekurskommision zur Gegenpartei (Militärverwaltung, Bund), und diese wird im Verfahren vor der Rekurskommision gemäss Art. 23 der VO vertreten durch die Dienstabteilung des eidg. Militärdepartements, die erstinstanzlich entschieden hat, also in casu durch das OKK. Eine untere Rechnungsstelle hat also, wenn sich die Verfügung des OKK gegen einen Dritten richtet, nie die Möglichkeit, das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommision der eidg. Militärverwaltung zu ergreifen, sondern nur dieser Dritte.

Nur in zwei Fällen kann sie bzw. der betroffene Verwaltungsfunktionär eventuell rekurrierend auftreten:

1. Auf Grund eines Vollmachtsverhältnisses, z. B. wenn der betroffene Dritte ein Wehrmann der betreffenden Einheit ist, wobei dann aber klar zum Ausdruck zu bringen ist, dass es sich um eine Vertretung handelt.
2. Wenn es sich ausnahmsweise einmal um einen Entscheid in eigener Sache handelt, wofür dem betroffenen Verwaltungsfunktionär die Möglichkeit eines Rekurses an die Rekurskommision zusteht, also z. B. in den Fällen nach

VO, Art. 2, Zf. 10 und 11 — siehe vorn —; jedoch wird ein solcher Entscheid kaum im Kleid einer Revisionsbemerkung, sondern in der Regel in selbständiger Form erfolgen, sodass dieser Fall nicht eigentlich in den Rahmen einer Betrachtung über die Revisionsbemerkungen gehört.

(Fortsetzung folgt.)

## Zeitschriften-Schau

### Auswahl der höheren Unteroffiziere.

An der Delegiertenversammlung des Schweiz. Unteroffiziersverbandes vom 3./4. Mai 1947 in Biel hat sich der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Frick, auch über die Auswahl der höheren Unteroffiziere ausgesprochen. Obwohl oder gerade weil er dabei mehr den Feldweibel im Auge hatte und den Fourier nur so nebenbei erwähnt, glauben wir, dass seine Ausführungen — die wir der Nr. 17 des „Schweizer Soldaten“ vom 15. Mai 1947 entnehmen — auch unsere Leser interessieren. Der Ausbildungschef erwähnte als Hauptsorten Unteroffiziersnachwuchs und das Militärbudget und führte gemäß „Schweizer Soldat“ über die erste Frage folgendes aus:

„Die erste Sorge ist die Rekrutierung der höheren Unteroffizierskader. Wir haben große Schwierigkeiten, Fouriere und Anwärter für den Feldweibel-Posten zu finden. Es mag da dieses und jenes mitwirken, berufliche Gründe, der etwas lange Dienst, dann vielleicht auch der Umstand, dass man da und dort dem Unteroffizier die ihm zukommende Stellung noch nicht zuerkennt, ihn in seiner Selbständigkeit einschränkt und ihm seine Initiative abbremst. Soweit es an mir liegt, werde ich diese Mängel beheben helfen. Es muss aber auch daran liegen, dass der Zudrang zum Offizierskorps sehr stark ist, so dass vielleicht mancher geeignete Anwärter statt dessen Offizier wird. Und doch kommt den Aufgaben der höheren Unteroffiziere grosse Bedeutung zu. Als Kp.-Chef würde ich lieber vier mittelmässige Leutnants und einen guten Feldweibel haben als umgekehrt. Die Stellung des Feldweibels ist eine prachtvolle Aufgabe. Der Kp.-Chef, der keinen rechten Feldweibel zur Verfügung hat, ist viel mehr behindert, als wenn er etwa zwei schlechte Zugführer hat. Der Feldweibel hat eine viel selbständigeren und unabhängigeren Aufgabe, die besonders schön ist für den, dessen Fähigkeit mehr auf dem Gebiete der Organisation und der ganzen verwaltungsmässigen Tätigkeit liegt als in der Führung im Felde. Aber es braucht an diesen Posten Persönlichkeiten. Ich möchte diese beiden Angelegenheiten Ihrer Aufmerksamkeit warm empfehlen. Es ist eine wichtige Sache, dafür zu sorgen, dass die jungen Leute, die Eignung besitzen, sich der Unteroffizierskarriere nicht entziehen und dass die bestgeeigneten sich für die höhere Unteroffizierskarriere zur Verfügung stellen.“